

# **SCHWEIZERISCHE PARITÄTISCHE VOLLZUGSKOMMISSION (SVK) BAUHAUPTGEWERBE**

In Ausführung von Artikel 13 Abs. 3 des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe 2012 - 2015 (LMV 12 / 15) gibt sich die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission (SVK) nachfolgendes

## **REGLEMENT<sup>1</sup>**

**Vom 14. Dezember 2006 (Stand: 25. Juli 2012)**

---

<sup>1</sup> Basiert auf den SVK-Reglementen vom 14. Dezember 2006 und 1. Januar 2010.

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>MITGLIEDER</b> .....	<b>2</b>
Art. 1	Vertreter .....	2
Art. 2	Stellvertreter .....	2
	<b>PRÄSIDIUM</b> .....	<b>2</b>
Art. 3	Präsidium .....	2
	<b>KOMMISSIONSAUSSCHUSS</b> .....	<b>2</b>
Art. 4	Ausschuss .....	2
	<b>SEKRETARIAT</b> .....	<b>2</b>
Art. 5	Sekretariat .....	2
	<b>ANTRÄGE</b> .....	<b>3</b>
Art. 6	Anträge .....	3
	<b>SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG</b> .....	<b>3</b>
Art. 7	Sitzungen .....	3
Art. 8	Beschlussfassung in der SVK (Gesamtkommission) .....	4
Art. 9	Beschlussfassung im SVK Ausschuss .....	4
Art. 10	Schweigepflicht, Datenschutz .....	4
	<b>KOMPETENZEN UND AUFGABEN</b> .....	<b>5</b>
Art. 11	Kompetenzen der SVK .....	5
Art. 12	Kompetenzen und Aufgaben des Ausschusses .....	5
Art. 13	Delegation von Kompetenzen .....	6
Art. 14	Information / Koordination mit weiteren LMV - Vollzugsorganen .....	6
	<b>FINANZIERUNG</b> .....	<b>6</b>
Art. 15	Leistungen des Schweizerischen Parifonds-Bau .....	6
	<b>ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTS</b> .....	<b>7</b>
Art. 16	Änderungen .....	7
Art. 17	Inkrafttreten .....	7

## MITGLIEDER

### **Art. 1**            **Vertreter**

<sup>1</sup> Die SVK besteht aus je sieben Vertretern der am LMV beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Art. 13 Abs. 1 LMV).

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien ernennen ihre Vertreter selbst für die Kommission und den Ausschuss, wobei die Unia vier Vertreter und die Syna drei Vertreter bestimmen (Art. 13 Abs. 2 LMV).

### **Art. 2**            **Stellvertreter**

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernennen zusätzlich zu den Vertretern gemäss Artikel 1 eine gleiche Anzahl Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die Stellvertreter haben als Ersatz für die Vertreter in der SVK Einsitz.

<sup>3</sup> Der Ersatz eines Mitgliedes – infolge frühzeitigen Ausscheidens – ist dem Sekretariat der SVK vom entsprechenden Vertragspartner umgehend bekannt zu geben.

## PRÄSIDIUM

### **Art. 3**            **Präsidium**

<sup>1</sup> Das Präsidium setzt sich aus dem Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten zusammen.

<sup>2</sup> Zu Beginn einer neuen Vertragsperiode findet eine konstituierende Sitzung statt, an der je eine Person aus dem Kreis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in das Präsidium delegiert wird.

<sup>3</sup> Der Präsident und Vizepräsident wechseln sich in ihrem Amt jährlich ab.

## KOMMISSIONSAUSSCHUSS

### **Art. 4**            **Ausschuss**

<sup>1</sup> Der Ausschuss setzt sich paritätisch aus dem Präsidium der SVK und vier SVK Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung des Ausschuss ist wie folgt: drei Arbeitgebervertreter sowie zwei Vertreter der Unia und ein Vertreter der Syna (Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> LMV).

## SEKRETARIAT

### **Art. 5**            **Sekretariat**

<sup>1</sup> Die SVK bestellt das ständige Sekretariat (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 6 LMV).

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung des Sekretariates erfolgt durch eine/n juristische/n Sekretär/in. Die personelle Wahl der Geschäftsleitung obliegt der SVK auf Vorschlag des Ausschusses.

<sup>3</sup> Das ständige Sekretariat ist administrativ beim Sitz des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) angesiedelt. Der SBV ist mit der arbeitsvertraglichen Anstellung des Personals beauftragt und ist für die administrativen Belange des ständigen Sekretariates zuständig.

<sup>4</sup> Die SVK bestimmt den weiteren Stellenplan des Sekretariates. Die entsprechende Anstellung erfolgt durch den Ausschuss auf Antrag der Geschäftsleitung.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung obliegt dem Sekretariat. Bezüglich der Geschäftsführung unterliegt das Sekretariat ausschliesslich den Weisungen der Kommission bzw. des Präsidiums.

<sup>6</sup> Der Ausschuss der SVK erlässt interne Richtlinien über die Sekretariatsführung sowie über die Berichterstattung des ständigen Sekretariates.

## **ANTRÄGE**

### **Art. 6           Anträge**

<sup>1</sup> Die lokalen paritätischen Berufskommissionen des LMV, das SVK Sekretariat sowie die Mitglieder des Ausschusses können Anträge an den Ausschuss schriftlich einreichen. Diese sind zu begründen und mit allen erforderlichen Unterlagen zu zustellen.

<sup>2</sup> Der / die juristische Sekretär/in überprüft, ob die Eingaben bzw. Anfragen in den Kompetenzbereich der SVK fallen und stellt entsprechende Anträge an den Präsidenten.

<sup>3</sup> Ausschliesslich der Ausschuss sowie die Vertragsparteien können direkt Anträge an die SVK als Gesamtkommission stellen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

<sup>4</sup> Anträge, die in den ausschliesslichen Kompetenzbereich der SVK als Gesamtkommission fallen, sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Dies gilt auch für Anträge der Vertragsparteien im Rahmen von Einigungs- und Schiedsverfahren an die SVK gemäss Art. 15 Abs. 1 LMV.

## **SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG**

### **Art. 7           Sitzungen**

<sup>1</sup> Das Präsidium sorgt für die Einberufung der Sitzungen der Gesamtkommission und des Ausschusses, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

<sup>2</sup> Es sorgt ausserdem dafür, dass Sitzungseinladungen den Mitgliedern - unter Angabe der Traktanden - in der Regel vor der Sitzung wie folgt zugestellt werden:

- bei Gesamtkommissionssitzungen mindestens zehn Tage vor der Sitzung;
- bei Ausschusssitzungen fünf Tage vor der Sitzung.

<sup>3</sup> Der Präsident führt den Vorsitz. Die Protokollführung obliegt dem Sekretariat.

<sup>4</sup> Die Vertragsparteien haben das Recht eine SVK Sitzung einzuberufen.

**Art. 8            *Beschlussfassung in der SVK (Gesamtkommission)***

<sup>1</sup> Die SVK als Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn gesamthaft mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Auf Arbeitgeberseite einerseits und auf Arbeitnehmerseite andererseits müssen mindestens je drei Mitglieder anwesend sein.

<sup>2</sup> Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ausdrücklich abweichende Abmachungen zwischen den LMV-Vertragsparteien in Bezug auf einzelne Sitzungen oder Sachgeschäfte bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Fehlt eine ausdrückliche anders lautende Abmachung, so ist für die Beschlussfassung sowohl auf Seiten der Arbeitgebervertreter als auch auf Seiten der Arbeitnehmervertreter die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

<sup>4</sup> Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten in der SVK ist der Präsident dafür verantwortlich, dass die Angelegenheit innert nützlicher Frist an die Vertragsparteien zur Behandlung und Entscheidung weitergeleitet wird.

**Art. 9            *Beschlussfassung im SVK Ausschuss***

<sup>1</sup> Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn gesamthaft mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Auf Arbeitgeberseite einerseits und auf Arbeitnehmerseite andererseits müssen mindestens je zwei Mitglieder anwesend sein.

<sup>2</sup> Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Für die Beschlussfassung über generelle Auslegungsfragen des LMV und über Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung ist Einstimmigkeit gefordert (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 1 LMV). Kommt kein Beschluss zustande, reicht der Ausschuss einen entsprechenden Antrag an die SVK als Gesamtkommission zur Behandlung ein.

<sup>4</sup> Für die Beschlussfassung über Zuständigkeitsfragen zwischen den paritätischen Berufskommissionen und allen weiteren Fällen ist sowohl auf Seiten der Arbeitgebervertreter als auch auf Seiten der Arbeitnehmervertreter die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

<sup>5</sup> Kommt bei Zuständigkeitsfragen gemäss Abs. 4 kein Beschluss zustande, ist das Traktandum an der nächsten Sitzung nochmals zu behandeln. Bei wiederholter Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>6</sup> Der / die juristische Sekretär/in hat beratende Stimme.

**Art. 10           *Schweigepflicht, Datenschutz***

<sup>1</sup> Während der ganzen Dauer eines Verfahrens vor der SVK ist jegliche Auseinandersetzung über Verlauf und Inhalt der Verhandlungen in der Öffentlichkeit untersagt. Eine sachliche Information der Mitglieder ist gestattet (Art. 15 Abs. 4 LMV).

<sup>2</sup> Bei der Behandlung von Einzelfällen unterliegen alle Vertreter der SVK derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder einer lokalen paritätischen Berufskommission des LMV.

## KOMPETENZEN UND AUFGABEN

### **Art. 11            *Kompetenzen der SVK***

<sup>1</sup> Der SVK fallen gemäss LMV folgende Kompetenzen zu:

- a) Anwendung und Durchsetzung des LMV (Art. 13 LMV);
- b) **Entscheidung** über generelle Auslegungsfragen des LMV und über Fragen gesamtschweizerischer Bedeutung, sofern ihr Kommissionsausschuss nicht einstimmig zu einem Ergebnis kommt (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 1 LMV);
- c) **Entscheidungen** über Regelungen im Rahmen von Art. 3 Anhang 7 LMV, Art. 42 Abs. 2 LMV i. V. m. mit Anhang 15 LMV sowie Art. 25 Abs. 10 LMV i. V. m. Anhang 16 LMV.
- d) **Schlichtung** von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien des LMV über Anwendung und Auslegung von Bestimmungen des LMV und der integrierten Vereinbarungen (Art. 15 Abs. 1 LMV);
- e) *aufgehoben*<sup>2</sup>
- f) *aufgehoben*<sup>3</sup>
- g) **Erlass** eines Verfahrensreglements zuhanden der paritätischen Berufskommissionen im Sinne von Art. 76 Abs. 4 LMV sowie von Weisungen betreffend die Erfüllung der Vollzugsaufgaben, Berichterstattung und Rechnungslegung der lokalen Paritätischen Berufskommissionen (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 3 LMV);
- h) **Entscheidung** über Massnahmen bei Weisungsverletzungen der Vollzugsorgane.

<sup>2</sup> Die SVK delegiert im Sinne von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> LMV dem Ausschuss die Ausarbeitung und jeweilige Überprüfung der Grundlagen gemäss den in Absatz 1 lit. e bis g dieses Artikels aufgelisteten Aufgaben.

### **Art. 12            *Kompetenzen und Aufgaben des Ausschusses***

<sup>1</sup> Dem Ausschuss fallen gemäss LMV folgende Aufgaben bzw. Kompetenzen zu:

- a) Auskunftsstelle für Vollzugsfragen sowie Unterstützung und Beratung der lokalen Paritätischen Berufskommissionen (und mit Kontrollaufgaben beauftragter Drittpersonen) bei der Durchsetzung des LMV (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 4 LMV);
- b) Aus- und Weiterbildung der lokalen Paritätischen Berufskommissionen im Vollzugsbereich und der Durchsetzung des LMV sowie der flankierenden Massnahmen im Rahmen der Personenfreizügigkeit (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 4 LMV);
- c) Entscheidung über Zuständigkeitsfragen zwischen den lokalen Paritätischen Berufskommissionen einerseits unter sich und andererseits mit anderen Vollzugsorganen (Bsp. PK-UT) (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 4 LMV);
- d) Erlass von Weisungen in Einzelfällen zum Vollzug des LMV (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 4 LMV);
- e) Kontrolle der Geschäftstätigkeit der lokalen Paritätischen Berufskommissionen im Vollzugsbereich des LMV und den flankierenden Massnahmen im Rahmen der Personenfreizügigkeit (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 4 LMV);.

<sup>2</sup> Aufgehoben mit Beschluss der SVK Gesamtkommission vom 18.11.2009, in Kraft seit 1.1.2010.

<sup>3</sup> Aufgehoben mit Beschluss der SVK Gesamtkommission vom 18.11.2009, in Kraft seit 1.1.2010.

f) Koordination des LMV Vollzuges auf gesamtschweizerischer Ebene mit allen Paritätischen Berufskommissionen, mit dem Paritätischen Vollzugsfonds des Schweizerischen Bauhauptgewerbes und anderen Vollzugsorganen sowie mit den Bundesbehörden und ausländischen Stellen (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 4 LMV);

g) Ausfertigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Ausschusses zuhanden der SVK.

<sup>2</sup> Der Ausschuss übernimmt weitere ihm von der SVK Gesamtkommission delegierten Aufgaben im Vollzugsbereich.

<sup>3</sup> Der Ausschuss bereitet jegliche Geschäfte für die SVK Gesamtkommissionssitzungen vor.

### **Art. 13            *Delegation von Kompetenzen***

<sup>1</sup> Die SVK kann gemäss Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> LMV weitere der Gesamtkommission nicht ausschliesslich vorbehaltenen Aufgaben dem Kommissionsausschuss delegieren.

<sup>2</sup> Der Ausschuss kann in seinem Aufgabenbereich aussenstehende Dritte beiziehen oder mit der ganzen oder teilweisen Erledigung seiner Aufgaben beauftragen.

### **Art. 14            *Information / Koordination mit weiteren LMV - Vollzugsorganen***

<sup>1</sup> Das Sekretariat stellt sicher, dass andere nationale paritätische Kommissionen (wie PK-UT, SPK - Gleisbau), die lokalen paritätischen Berufskommissionen, andere Vollzugsorgane, die Stiftung FAR, am LMV-Vollzug interessierte Verbände sowie der Paritätische Vollzugsfonds des Schweizerischen Bauhauptgewerbes über die Beschlüsse und Tätigkeiten der SVK angemessen informiert werden.

<sup>2</sup> Das Präsidium vertritt die SVK in anderen nationalen paritätischen Organen und das Sekretariat koordiniert den Informationsaustausch insbesondere zwischen der SVK und dem Paritätischen Vollzugsfonds des Schweizerischen Bauhauptgewerbes und der Stiftung FAR in Unterstellungsfragen.

<sup>3</sup> Das Sekretariat koordiniert den LMV - Vollzug gesamtschweizerisch mit den lokalen paritätischen Berufskommissionen, mit anderen Vollzugsorganen, mit den im kollektivarbeitsrechtlichen Bereich zuständigen Behörden sowie ausländischen Stellen.

<sup>4</sup> Das Sekretariat ist die nationale Koordinationsstelle für die seco-Entschädigungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen.

## **FINANZIERUNG**

### **Art. 15            *Leistungen des Schweizerischen Parifonds-Bau***

<sup>1</sup> Die Kosten der SVK und des Sekretariates werden aus den Vollzugsbeiträgen gemäss Art. 8 LMV gedeckt.

<sup>2</sup> Der Ausschuss erstellt jährlich ein Budget, welches durch die SVK zu genehmigen ist.

<sup>2bis</sup> Der Ausschuss ist berechtigt und kompetent, ausserordentliche Ausgaben in Ergänzung zum Budget innerhalb eines Finanzrahmens von bis zu CHF 50'000.- zu sprechen. Darüber hinausgehende ausserordentliche Ausgaben in Ergänzung zum Budget bedürfen der Zustimmung der SVK Gesamtkommission.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Die Kosten werden vorab dem Schweizerischen Parifonds-Bau belastet.

<sup>4</sup> Eingefügt nach Genehmigung durch die SVK Gesamtkommission am 30. Juni 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

<sup>4</sup> Die Entschädigungsansätze für die Sekretariatskosten werden zwischen der SVK und dem SBV vertraglich festgelegt. Sie müssen grundsätzlich kostendeckend sein.

<sup>5</sup> Die SVK beauftragt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Parifonds-Bau mit der Buchführung und Rechnungslegung der SVK. Der Parifonds Bau stellt der SVK die jährliche Gesamtrechnung zu.

<sup>6</sup> aufgehoben

## **ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DES REGLEMENTS**

### **Art. 16            *Änderungen***

Die SVK kann dieses Reglement unter Beachtung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen jederzeit anpassen (Art. 13 Abs. 3 LMV).

### **Art. 17            *Inkrafttreten***

Dieses Reglement tritt auf den 14. Dezember 2006 in Kraft.

## **Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV**

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

## **Für die Gewerkschaft Unia**

A. Rieger

H.U. Scheidegger

A. Kaufmann

## **Für die Gewerkschaft Syna**

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean